

Frankfurter Allgemeine

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.05.2001, Nr. 108 / Seite 52

Der Embryo ist kein Rechnungsposten

Die Erzeugung menschlichen Lebens, um es alsbald wieder zu vernichten, ist nicht zu rechtfertigen:
Warum die PID verboten bleiben muß / Von Rainer Beckmann

Bei der Diskussion um die Rechtsgrundlagen der Biopolitik schiebt sich die Frage in den Vordergrund, ob auch der Embryo in vitro "Mensch" im Sinne des verfassungsrechtlich verbürgten Lebensschutzes ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Abtreibungsurteilen, in denen der In-vitro-Status explizit nicht zur Verhandlung anstand, Fingerzeige gegeben, daß der menschliche Embryo auch im Frühstadium seiner Entwicklung vor der Nidation Anteil am Schutz der Menschenwürde

und des Rechts auf Leben hat. So heißt es in der verfassungsgerichtlichen Aussage, daß "die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen", und sich daher "jegliche Differenzierung der Schutzverpflichtung mit Blick auf Alter und Entwicklungsstand dieses Lebens" verbiete. Was diese Vorgaben für eine mögliche Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) bedeuten, untersucht hier der Jurist Rainer Beckmann, Sachverständiger in der

Enquête-Kommission des Bundestags "Recht und Ethik der modernen Medizin". Sein Fazit: Einer Zulassung der PID in Deutschland stehen das Embryonenschutzgesetz sowie gewichtige verfassungsrechtliche Gründe entgegen. Die Erzeugung menschlichen Lebens, um es alsbald wieder zu vernichten, ist ein Vorgang, der sich vor unserer Gesellschafts- und Rechtsordnung nicht rechtfertigen läßt. Das gilt für die verbrauchende Embryonenforschung wie für die PID. F.A.Z.

Die Debatte um die Präimplantationsdiagnostik (PID) wird nicht nur unter Ärzten und Philosophen, in Enquête-Kommissionen und Ethik-Räten geführt. Mit der üblichen Zeitverzögerung hat sie auch die Rechtswissenschaft erreicht. Verstößt das neue Verfahren gegen das Embryonenschutzgesetz? Ist ein Verbot der PID verfassungsrechtlich legitimierbar?

Ob die Präimplantationsdiagnostik gegen das Embryonenschutzgesetz verstößt, ist umstritten. Nach Paragraph 1 Absatz 1 Nummer 2 des Embryonenschutzgesetzes macht sich strafbar, wer "es unternimmt, eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt". Von den Befürwortern der PID wird diese Strafbestimmung als nicht einschlägig betrachtet, da das Verfahren durchaus darauf gerichtet sei, eine Schwangerschaft bei der betroffenen Frau herbeizuführen - wenn auch nach Durchführung diagnostischer Maßnahmen. Die Verwerfung von dia-

gnostisch auffälligen Embryonen sei lediglich eine unerwünschte Nebenfolge.

Ziel der genannten Strafvorschrift ist es, künstliche Befruchtungen für den Zweck der Herbeiführung einer Schwangerschaft zu reservieren. Gegen welche Art von anderen Zwecken sich die Strafvorschrift wendet, kommt in der Begründung des Gesetzentwurfs von 1990 zum Ausdruck. Dort heißt es - nachdem Befruchtungen ohne Transferabsicht, "wissenschaftliche" oder "sonstige Zwecke" genannt wurden - zusammenfassend: "Auch in den letztgenannten Fällen würde menschliches Leben erzeugt werden, um es alsbald wieder zu vernichten." Nach Auffassung des Gesetzgebers sollen also menschliche Embryonen nicht erzeugt werden, um sie anschließend "alsbald wieder zu vernichten". Genau dies ist aber ein vorhersehbarer und einkalkulierter Effekt der PID.

Im Rahmen der Auslegung ist zu fragen, welchen Sinn und Zweck das Tatbestandsmerkmal "Herbeiführen einer Schwangerschaft" in der Strafvorschrift hat. Reicht es

aus, wenn dieser Zweck als "Endziel" eines mehraktiven Vorgangs verfolgt wird? Dies meint beispielsweise der Göttinger Medizinrechtler Hans-Ludwig Schreiber, der die Bundesärztekammer in dieser Frage berät. Er beklagt die "künstliche Aufteilung eines einheitlichen Vorgangs".

Aber dieser Einwand trägt nicht. Er führt in die Irre. Denn das Handeln des Arztes ist bei der Präimplantationsdiagnostik schon von vornherein nicht auf nur einen bestimmten Zweck ausgerichtet. Es kommen vielmehr zwei Zielrichtungen des Handelns in Betracht: die Untersuchung des Embryos, um festzustellen, ob er den befürchteten genetischen Mangel hat, sowie die Herbeiführung einer Schwangerschaft - wenn der Embryo den Mangel nicht hat.

Der Arzt verfolgt damit ein unbedingtes Ziel, das unmittelbar verwirklicht wird (Diagnose), und ein weiteres, bedingtes "Endziel", das vom Ausgang der Diagnostik abhängig ist (Herbeiführung einer Schwangerschaft). Käme es dem Arzt nicht auf die genetische Un-

tersuchung an, könnte er den Embryo auch ohne Diagnose auf die Frau übertragen und damit eine Schwangerschaft anstreben. Da sich der Arzt jedoch im Rahmen der PID anders verhält, beweist dies den eigentlichen (unbedingten) Zweck des Vorgehens: die Ermöglichung der genetischen Untersuchung.

Zum Zeitpunkt der Tathandlung (künstlichen Befruchtung der Eizelle) verfolgt der Arzt nicht den Zweck, den Embryo zur Herbeiführung einer Schwangerschaft zu verwenden. Die Entscheidung über das künftige Schicksal des Embryos soll erst zu einem späteren Zeitpunkt fallen - nach der Diagnostik. Dies wird besonders in dem Diskussionsentwurf der Bundesärztekammer für eine Richtlinie zur Durchführung der PID deutlich. Nach der Diagnostik sei "in einem erneuten Aufklärungs- und Beratungsgespräch mit dem Paar zu klären, ob und gegebenenfalls welche der Embryonen transferiert werden sollen" (Ziffer 4.1 des Richtlinienentwurfs). Da sich die Beteiligten die Entscheidung über einen Embryotransfer bis zum Vorliegen des Diagnoseergebnisses vorbehalten, ist eine Absicht zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bei der Befruchtung nicht gegeben.

Die Absicht, als "Endziel" der PID doch eine Schwangerschaft herbeizuführen, reicht für die Straflosigkeit nach dem Embryonenschutzgesetz nicht aus. Eine solche Betrachtungsweise würde ersichtlich dem Schutzzweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Wenn nur das "Endziel" zählen würde, wären in dem Zeitraum zwischen Befruchtung und Embryotransfer Manipulationen jedweder Art Tür und Tor geöffnet, solange nur am Ende wenigstens ein Embryo auf die Frau übertragen wird.

Dies wäre auch keine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes. Das Embryonenschutzgesetz trägt, so die Gesetzesbegründung, "den Wertentscheidungen der Verfassung zugunsten der Menschenwürde und des Lebens Rechnung". Lebensschutz ist aber aus

verfassungsrechtlicher Sicht immer auf das jeweils einzelne Leben bezogen. Das Recht auf Leben ist ein klassisches Individualgrundrecht. Im Rahmen der PID wird zwar insgesamt als Endziel die Herbeiführung einer Schwangerschaft angestrebt. Der einzelne Embryo wird jedoch als zu vernachlässigende Größe behandelt, dessen individuelles Lebensrecht nicht zu beachten sei. Er wird quasi als "unselbständiger Rechnungsposten" in einen Gesamtsaldo eingebracht, der immer dann als "positiv" gilt, wenn wenigstens einer von mehreren erzeugten und diagnostizierten Embryonen übertragen wird. Diese Interpretation entspricht dem von Verfassungs wegen gebotenen individuellen Schutz menschlichen Lebens nicht. Eine verfassungskonforme Auslegung des Paragraph 1 Absatz 1 Nummer 2 des Embryonenschutzgesetzes muß daher zur Ablehnung der PID führen.

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, daß die künstliche Befruchtung menschlicher Eizellen zum Zweck der genetischen Qualitätskontrolle nach dem Embryonenschutzgesetz verboten ist.

Die Präimplantationsdiagnostik berührt Grundrechte. Verfassungsrechtliche Fragen sind daher von entscheidender Bedeutung für die Zulässigkeit der PID - sei es nach dem geltenden Embryonenschutzgesetz, sei es in bezug auf eine künftige, vom Gesetzgeber noch auszugestaltende Regelung. Denn aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben ergibt sich, ob das Verbot der PID aufgehoben werden kann oder die jetzige Regelung im Embryonenschutzgesetz gar als verfassungswidrige Einschränkung von Grundrechten betroffener Paare anzusehen ist.

Die primäre Frage lautet, ob der menschliche Embryo am Schutz der Menschenwürde teilhat. Ist der menschliche Embryo "Mensch" im Sinne der verfassungsrechtlichen Menschenwürdegarantie und des Rechts auf Leben?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat auch die "Leibesfrucht" Anteil an

der Menschenwürde. Dies gilt jedenfalls ab der Nidation. In bezug auf die Tötung ungeborenen Lebens unterscheidet das Bundesverfassungsgericht nicht, jedenfalls nicht klar, zwischen den Anwendungsbereichen von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (Grundgesetz). Dies wird zum Teil, etwa von Horst Dreier in seinem Kommentar zum Grundgesetz, kritisiert. Ziel dieser Überlegungen ist es offenbar, von der "Unantastbarkeit" der Menschenwürde wegzukommen, um das Lebensrecht des Embryos aus Artikel 2 Grundgesetz einer Abwägung mit anderen Grundrechten und Interessen zugänglich zu machen. Im Gegensatz zur Menschenwürde kann das Recht auf Leben durch Gesetz eingeschränkt werden (Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz).

Hierbei wird aber übersehen, daß aufgrund der Wesensgehaltsgarantie aus Artikel 19 Absatz 2 Grundgesetz der Gesetzgeber nicht in den Kernbereich des Rechts auf Leben eingreifen darf. Auch die Einzelgrundrechte (jedenfalls die Individualgrundrechte) enthalten einen unverzichtbaren Kern rechtlicher Gewährleistung, der vom Staat nicht angetastet oder der Verfügung Dritter überlassen werden darf. Man könnte diesen als "Menschenwürdekern" des jeweiligen Grundrechts bezeichnen. Es ist also durchaus zutreffend, wenn das Bundesverfassungsgericht das Lebensrecht nicht nur aus Artikel 2 Grundgesetz begründet, sondern auch Artikel 1 mit heranzieht. Gerade beim Recht auf Leben ist es leicht einzusehen, daß der unantastbare Menschenwürdekern dieses Grundrechts größer ist als bei anderen Grundrechten, etwa dem Recht auf "informationelle Selbstbestimmung". Nur in besonderen, eng begrenzten Ausnahmefällen (etwa der Notwehr) kann ein direkter Eingriff in das Lebensrecht legitimiert werden. Im Ergebnis dürften sich daher in einem Kernbereich des Rechts auf Leben keine Unterschiede im Schutzzumfang beider Verfassungsbestimmungen ergeben.

Träger des Schutzanspruchs aus Artikel 1 Grundgesetz ist "der Mensch". Das Recht auf Leben wird "jedem" - gemeint ist "jedem Menschen" - gewährt. Damit stellt sich die Frage, ob auch der Embryo in vitro als "Mensch" im Sinne dieser Verfassungsbestimmungen gilt.

Zu dieser Frage hat sich das Bundesverfassungsgericht noch nicht eindeutig geäußert. In der zweiten Entscheidung zum Abtreibungsstrafrecht hat das Gericht 1993 jedoch angedeutet, daß es auch in der Frühphase der menschlichen Embryonalentwicklung den grundrechtlichen Schutz für gegeben erachtet. Es liege nahe anzunehmen, daß "menschliches Leben bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle entsteht". Zusammen mit den weiteren Überlegungen, daß "die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen", und die Würde des Menschseins auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen liege und sich daher "jegliche Differenzierung der Schutzverpflichtung mit Blick auf Alter und Entwicklungsstand dieses Lebens" verbiete, ist davon auszugehen, daß auch der menschliche Embryo im Frühstadium seiner Entwicklung vor der Nidation Anteil am Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben hat.

Wer sich anmaßt, über das Leben eines anderen Menschen zu verfügen, spricht diesem seinen Status als Mitmensch gleicher Würde ab. Die von Günter Dürig geprägte und letztlich auf Kant zurückgehende "Objekt-Formel" ist damit erfüllt: "Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird." Bei der PID werden die hergestellten menschlichen Embryonen letztlich als Sachen, als "Produkte" wie beim "Gattungskauf" (Paragraphen 243, 480 Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt. Der einzelne Embryo erscheint als "vertretbare" Sache, die bei "Lieferung" von "mittlerer Art und Güte" zu

sein hat. Genetische Schäden gelten als "Mangel". Durch die PID wird analog zur Gewährleistung beim Gattungskauf sichergestellt, daß "anstelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird" (Paragraph 480 Absatz 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Hier wird deutlich, daß "in der diagnostischen Selektion ... doch wohl eindeutig eine Vernutzung oder Instrumentalisierung des menschlichen Embryos (liegt), die dessen Würde verletzt", so der Arzt und Mediziner Adolf Laufs (Heidelberg). Damit ist auch der Menschenwürdekern des Rechts auf Leben getroffen.

Auch Wolfram Höfling, Verfassungsrechtler an der Universität Köln, der gewisse Bedenken gegen eine parallele Anwendung von Menschenwürde und Lebensrecht durch das Bundesverfassungsgericht hat, formuliert: Die "schwere Beeinträchtigung eines anderweitig geschützten Grundrechtsgutes, die dem Menschen zugleich eine der elementaren Existenz- oder Entfaltungsbedingungen verwehrt oder streitig macht, ist jedenfalls immer auch ein unzulässiges Antasten der Menschenwürde".

Der Meinung, dem menschlichen Embryo in vitro könne prinzipiell ein geringerer Rechtsstatus oder Schutzanspruch zuerkannt werden als weiterentwickelten Formen menschlichen Lebens, ist nicht zu folgen. Die Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz, die sich 1999 mit der PID gutachtlich befaßt hat, beläßt es schlicht bei der Behauptung: "Der Schutz über weiterentwickeltes Leben muß ein stärkeres Gewicht haben." Eine Begründung hierfür wird nicht gegeben. Deshalb das Alter und der damit einhergehende Entwicklungsstand eines Menschen seinen grundrechtlichen Status beeinflussen soll, ist nicht ersichtlich. Eine solche Aussage wäre offensichtlich nicht als allgemeine Maxime für den Schutz des Menschen geeignet. Sollen Babys geringeren Schutz genießen als Schulkinder und Schulkinder geringeren Schutz als Erwachsene? Die biologische Entwicklung des Menschen ist ein Kontinuum, wo-

bei sich die äußere Erscheinungsform ständig - mehr oder weniger schnell - verändert, auch nach der Geburt. Hier unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe ansetzen zu wollen wäre willkürlich.

Ein "Recht auf Fortpflanzung" beziehungsweise ein "Recht auf ein Kind" ist grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz), möglicherweise auch im Rahmen des Rechts, eine Familie zu gründen (Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz), anzuerkennen. Unter der Voraussetzung, mit einem Partner gleicher Motivation zusammenzuwirken, kann sich jeder für die Zeugung von Kindern entscheiden und hierbei auch medizinische Hilfe in Anspruch nehmen. Der Staat darf also nicht willkürlich bestimmte Fortpflanzungstechniken verbieten.

Dieses "Fortpflanzungsrecht" hat aber Grenzen. Es berechtigt nicht, bereits erzeugte Embryonen zu vernichten, um bestimmte genetische Erkrankungen auszuschließen. Auch künstliche Fortpflanzungsmethoden führen nicht dazu, daß die Eltern nach der Zeugung mit ihren Abkömmlingen beliebig verfahren dürften. Das Lebensrecht und die Menschenwürde auch des mit einer Krankheitsdisposition behafteten Embryos sind zu achten. Ergänzend ist das Diskriminierungsverbot wegen einer Behinderung zu berücksichtigen (Artikel 3 Absatz 3 S. 2 Grundgesetz). Der Staat hat das Recht und die Pflicht, bereits die Erzeugung menschlicher Embryonen zu verhindern, wenn diese einem Verfahren unterzogen werden sollen, das sie der Gefahr der baldigen Vernichtung aussetzt.

Der Mainzer Verfassungsrechtler Friedhelm Hufen, der auch Mitglied der Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz ist, sieht durch ein strafrechtliches Verbot der PID die Menschenwürde sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der prospektiven Mutter gefährdet. Durch ein Verbot der Diagnostik werde die Frau gezwungen, sich einen möglicherweise genetisch geschädigten Embryo

in die Gebärmutter einpflanzen zu lassen, was zu massiven Gefahren für ihr körperliches und seelisches Wohlbefinden führen könne.

Hufen übersieht hierbei jedoch, daß ein strafrechtliches Verbot der PID sich nicht als Pflicht zur Übertragung von genetisch belasteten Embryonen auswirkt, sondern bereits die künstliche Befruchtung zum Zwecke der genetischen Qualitätskontrolle verhindert. Zu einer Gefährdung des Lebens oder des körperlichen Gesundheitszustandes der Frau kommt es daher durch ein Verbot der PID nicht. Aus Gründen des Menschenwürde- und Lebensschutzes wird vielmehr bereits die Herstellung der zu prüfenden und der Selektion ausgesetzten Embryonen untersagt.

Dem betroffenen Paar wird im Ergebnis zugemutet, entweder auf eigene Kinder zu verzichten oder sich um die Annahme eines fremden Kindes zu bemühen. Das Paar kann sich aber auch zur bedingungslosen Zeugung entschließen und das Kind mit seiner naturgegebenen genetischen Ausstattung annehmen. Da letzteres bei den Paaren, die eine PID in Erwägung ziehen, kaum in Betracht kommen dürfte und die Bemühungen zur Adoption eines Kindes häufig erfolglos bleiben, wird für die Mehrzahl der etwa 50 bis 100 Paare, an denen nach Auffassung der Bundesärztekammer jährlich in Deutschland eine PID durchgeführt werden könnte, der Verzicht auf Kinder als Alternative verbleiben.

Ist dies unzumutbar? Die mit dauerhafter Kinderlosigkeit verbundenen Probleme sollen keineswegs verharmlost werden. Aber es ist wohl kaum zu erwarten, daß hierdurch wirklich existenzbedrohende Konflikte entstehen, die den Gesetzgeber von Verfassungs wegen zu einer Aufgabe des Embryonenschutzes zwingen müßten. Jahr für Jahr müssen viele Tausende von Ehepaaren erkennen, daß sich der gewünschte Nachwuchs nicht einstellt. Sie können mit diesem Schicksal leben. In aller Regel verkraften die betroffenen Paare ihre Kinderlosigkeit ohne besondere Schwierigkeiten und auch ohne

professionelle Hilfe. Nur in vergleichsweise wenigen Fällen ist zur Bewältigung und Verarbeitung des unerfüllten Kinderwunsches eine psychologische Beratung notwendig. Mit einer solchen Hilfestellung ist der Verzicht auf eigene Kinder durchaus zumutbar. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde betroffener Paare, der gegen die Grundrechtspositionen des Embryos "aufgerechnet" werden könnte, liegt nicht vor.

Wenn man nicht von vornherein den Schutzanspruch des Embryos ausblendet, sollte es auch vermittelbar sein, daß der Wunsch nach dem eigenen Kind - das sich zunächst auch bei der PID in der Form eines mikroskopisch kleinen Embryos zeigt - nicht dadurch verwirklicht werden kann, daß für den erwünschten Embryo andere, "unerwünschte" geopfert werden. Gerade die PID ist, nach den Erfahrungen des Auslandes, eine Technik mit hohem "Embryonenverbrauch". Wer einen der erzeugten Embryonen als sein künftiges Kind anerkennt, sollte Verständnis dafür haben, daß man dessen "Brüder" und "Schwestern" nicht einfach in den Ausguß schütten darf.

Zu den bereits erörterten individualspezifischen Gesichtspunkten treten weitere, mehr gesellschaftsbezogene Aspekte hinzu, die der Gesetzgeber in bezug auf ein Verbot der PID berücksichtigen sollte.

Wenn der Gesetzgeber im Rahmen der Präimplantationsdiagnostik individuelle Selektionsentscheidungen ermöglicht, bereitet er gleichzeitig der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung den Weg.

Dem wird entgegengehalten, daß auch bei Anwendung der PID nicht die genetische Schädigung die Verwerfung des Embryos rechtfertigt, sondern die befürchtete Überlastung der Mutter/Eltern durch das behinderte Kind. Es werde lediglich die Ratio der medizinischen Indikation vorverlagert. Soweit eine - nach der Implantation - vorgeburtlich festgestellte Schädigung des Kindes die Annahme einer

(embryopathisch motivierten) medizinischen Indikation erlaube, müsse dies auch vor der Übertragung eines Embryos mit der gleichen erblichen Belastung akzeptiert werden.

Die PID stellt aber nicht nur eine schlichte Vorverlagerung der medizinischen Indikation dar. Wenn schon mit einer "Antizipation" der künftigen Konfliktlage argumentiert wird, stellt sich die Frage, weshalb diese Konfliktlage nicht bereits vor der Zeugung das Verhalten bestimmt. Eine PID wird nur dann durchgeführt, wenn sich die Eltern nicht in der Lage sehen, das Kind mit der befürchteten Erkrankung akzeptieren zu können. Die künftige "Konfliktlage" steht somit schon vor der Zeugung fest. Dann verbietet sich aber gerade unter dem Gesichtspunkt der "Antizipation" die Erzeugung solchermaßen "zur Disposition" stehender Embryonen von vornherein.

Durch den objektiven Selektionscharakter der PID besteht die Gefahr, daß der ohnehin schon - aufgrund der Möglichkeiten der Pränataldiagnostik - bestehende Druck noch verstärkt wird, die vorgeburtliche "Qualitätsprüfung" auszureizen und nicht "fahrlässig" behinderte Kinder in die Welt zu setzen. Sind pränatale Selektion und postnatale Solidarität vereinbar? Wenn es eine "Wahlfreiheit" zwischen der "Vermeidung" - genaugenommen der frühzeitigen Vernichtung - und der Annahme erbkranken Nachwuchses gibt, entsteht auch unvermeidlich eine Pflicht, die Folgen dieser persönlichen Entscheidung verantworten zu müssen. Hierdurch kann es auf längere Sicht - unter Berücksichtigung der nicht unerheblichen Kosten für die medizinische Versorgung, Förderung und Betreuung behinderter Menschen - zur Entstehung eines "eugenischen Klimas" kommen, dem der Gesetzgeber gerade auch in Hinblick auf das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot entgegenzuwirken hat.

Bei der PID wird das Ziel der Selektion aber noch wesentlich deutlicher als bei der allgemeinen Pränataldiagnostik. Während in der

Mehrzahl der Fälle, in denen pränataldiagnostische Verfahren zum Einsatz kommen, spontane Schwangerschaften vorliegen und - in einem sehr eingeschränkten Umfang - auch therapeutische Gesichtspunkte eine Rolle spielen können, wird die Selektion der geschädigten Embryonen bei der PID bereits vor der Zeugung bewußt einkalkuliert, wobei eine Therapie in diesem Stadium der embryonalen Entwicklung völlig ausgeschlossen ist. Ein auffälliger Befund bedeutet damit ausnahmslos, daß der Embryo nicht auf die Frau übertragen und seinem Schicksal überlassen wird.

Wenn im Rahmen der Durchführung der Präimplantationsdiagnostik Embryonen verbraucht und die genetisch auffälligen Embryonen "aussortiert" werden dürfen, dann wird sich bald die Frage stellen, für welche Zwecke Embryonen allge-

mein zur Verfügung stehen sollen. Die nächste Forderung wird sein, die Forschung an und mit menschlichen Embryonen - oder aus ihnen gewonnenen Stammzellen - in wie auch immer begrenztem Umfang zuzulassen. Dann steht auch dem Einstieg in die "positive Eugenik", in Keimbahnexperimente und der Verfolgung von Strategien zur "Optimierung" des Menschen ("genetic enhancement") prinzipiell nichts mehr im Wege.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß einer Zulassung der Präimplantationsdiagnostik in Deutschland nicht nur das Embryonenschutzgesetz, sondern auch gewichtige verfassungsrechtliche Gründe entgegenstehen. Es wäre unangemessen, die Auseinandersetzung um die PID nur als ein Problem des Kinderwunsches einiger weniger Paare

mit seltenen, schwerwiegenden Erbkrankheiten zu betrachten. Es stehen fundamentale Verfassungsprinzipien zur Disposition - mit kaum absehbaren Folgen.

Auf jeden Fall bedarf es für die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik einer Entscheidung des Gesetzgebers. Es wäre unverantwortlich, wenn einige an der Zulassung der PID besonders interessierte Ärztfunktionäre ihre Kollegen in einen Konflikt mit den Strafbestimmungen des Embryonenschutzgesetzes hineindrängen würden. Die gerade von der Ärzteschaft gewünschte breite öffentliche Debatte ist in vollem Gang. Sie wird und muß ihr Ergebnis in einer Entscheidung des Gesetzgebers unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben finden. ■